

## Parlamentarischer Vorstoss

2019/607

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Verstösst die Kooperation des USB mit dem Bethesda Spital gegen den Staatsvertrag?</b>
Urheber/in:	Sven Inäbnit
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	26. September 2019
Dringlichkeit:	—

---

Der Staatsvertrag „betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung“ wurde vom Volk in beiden Kantonen am 10. Februar 2019 angenommen. So sollen die Spitalplanung in Zukunft aufeinander abgestimmt und die Leistungen koordiniert werden. Die Absicht zu Kooperationen zur Konzentration des Angebots und zur Entgegenwirkung von Überversorgung ist begrüssenswert und war mit ein erwünschtes Ziel des Staatsvertrags. Jetzt stellen sich aber juristische Fragen zur jüngsten Kooperation USB mit dem Bethesda Spital im Rahmen der bestehenden Leistungsaufträge; zudem droht damit die Gefahr einer Überversorgung und einer unerwünschten Mengenausweitung.

In der Vorlage der Regierung an den Landrat steht, dass die Kantonsgrenzen bei der Wahl der Leistungsanbieter keine Rolle spielen und regulatorische Alleingänge zum Scheitern verurteilt wären.

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Drei Tage zuvor, am 28. Juni 2019, haben das USB und die Bethesda eine Kooperation im Bereich der Orthopädie kommuniziert: „Ab 2020 werden in der Universitären Orthopädie am Bethesda Spital elektive und ambulante Eingriffe durchgeführt, während am USB Traumatologie, Intensiv- und Notfallmedizin konzentriert werden.“

Gemäss Empfehlungen der GDK und gemäss den erteilten Leistungsaufträgen müssen die Leistungen „standortgebunden“ erfolgen. Das Bethesda Spital verfügt mit Ausnahme der Wirbelsäule über keinen Leistungsauftrag in Orthopädie. Es stellt sich die Frage nach der Rechtmässigkeit der Kooperationen. Eine entsprechende Zusammenarbeit muss durch das kantonale Recht vorgesehen und im jeweiligen Leistungsauftrag enthalten sein. Eine Ergänzung während laufender Verträge wäre sowieso nicht möglich.

---

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Haben die beiden Gesundheitsdirektionen die Leistungen koordiniert, wie das im Staatsvertrag vorgesehen ist?
2. Falls Ja: Hat Basel-Landschaft die Zustimmung zur Kooperation erteilt?
  
3. Falls Nein: Erachtet Basel-Landschaft die Kooperation als rechtmässig, obwohl sie den Empfehlungen der GDK widerspricht und eine generell-abstrakte Norm im kantonalen Recht fehlt?
4. Falls Nein: Hat Basel-Landschaft beim Gesundheitsdirektor Basel-Stadt interveniert? Was ist das Resultat der Intervention?
5. Welche Folgen hat die Kooperation auf die Orthopädie in Basel-Landschaft? Zu vermuten ist, dass die Aufteilung der Leistungen auf zwei Standorte mit einer Mengenausweitung verbunden ist, was mit einer Abnahme der Leistungen im Kanton Basel-Landschaft verbunden sein kann.
6. Wäre eine Kooperation in Orthopädie im Rahmen der erteilten Leistungsaufträge zwischen der Hirslanden Klinik Birshof und dem Kantonsspital Basel-Landschaft oder der Hirslanden Klinik Birshof und der Merian Iselin Klinik als gesetzeskonform einzustufen? Können entsprechende Kooperationen ohne die Zustimmung der Gesundheitsdirektion/en erfolgen, wie dies in Basel-Stadt der Fall war?